

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 11. Januar 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. April 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte (CP) beträgt für das Vollfach Betriebswirtschaftslehre 141 CP und für General Studies 39 CP.

(2) Entfällt.

(3) Das Vollfach Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in sechs Prüfungsgebiete, die den folgenden Modulbereichen zugeordnet sind:

a) Modulbereich „Rahmenwissenschaften der Ökonomie“ (24 CP):

1. Modul „Mathematik“ (9 CP)
2. Modul „Recht“ (6 CP)
3. Modul „Statistik“ (9 CP)

Alle Module sind Pflichtmodule.

b) Modulbereich „Basis der Volkswirtschaftslehre“ (33 CP):

1. Teilmodul „Ökonomische Rechnung“ (Teil 1) mit der Veranstaltung „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ (3 CP)
2. Modul „Mikroökonomie“ (6 CP)
3. Modul „Makroökonomie“ (6 CP)
4. Modul „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (6 CP)
5. Modul „Finanzwissenschaft“ (6 CP)
6. Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ (6 CP)

Alle Module sind Pflichtmodule.

c) Modulbereich „Basis der Betriebswirtschaftslehre“ (27 CP):

1. Teilmodul „Ökonomische Rechnung“ (Teil 2) mit der Veranstaltung „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (3 CP)
2. Basismodul „Führungsprozesse“ (6 CP)
3. Basismodul „Wertschöpfungsprozesse“ (6 CP)
4. Basismodul „Informationswirtschaft I“ (6 CP)

5. Basismodul „Informationswirtschaft II“ (6 CP)

Alle Module sind Pflichtmodule.

d) Modulbereich „Vertiefte Betriebswirtschaftslehre“ (45 CP):

Im Pflichtbereich im Umfang von 36 CP:

1. Aufbaumodul „Führungsprozesse I“ (9 CP)
2. Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse I“ (9 CP)
3. Aufbaumodul „Informationswirtschaft I“ (9 CP)
4. „Projektmodul“ (9 CP).

Zur Auswahl stehen folgende Projektmodule:

- Betriebliche Steuerlehre
- Innovationsmanagement
- Internationales Management
- Mittelstands- und Gründungsmanagement
- Markenmanagement
- Nachhaltiges Management
- Produktion und Logistik
- Unternehmensfinanzierung
- Unternehmensrechnung

Im Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP:

1. Aufbaumodul „Führungsprozesse II“ (9 CP)
2. Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse II“ (9 CP)
3. Aufbaumodul „Informationswirtschaft II“ (9 CP)

Von den drei Aufbaumodulen im Wahlpflichtbereich ist eines auszuwählen.

e) Bachelorarbeit (12 CP).

f) Die General Studies (39 CP) gliedern sich in folgende Prüfungsgebiete:

Im Pflichtbereich im Umfang von 33 CP:

1. Einzelveranstaltung „Einführung in das Selbststudium“ (3 CP)
2. Einzelveranstaltung „Grundlagen der Analyse von Wirtschaftsdaten“ (3 CP)
3. Einzelveranstaltung „Projektmanagement“ (3 CP)
4. Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ (6 CP)
5. Modul „Schlüsselkompetenzen I: Soziale/interkulturelle Kompetenzen“ (6 CP)
6. Modul „Schlüsselkompetenzen II: Wissenschaftliches Arbeiten / Präsentationstechnik“ (6 CP)
7. Modul „Wirtschaftsethik“ (6 CP)

Im Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 CP

1. alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität oder
2. Berufsorientiertes Praktikum

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Anhang zur Studienordnung und in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen vom Studiendekan für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, ein Auslandsstudium zu absolvieren.

Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs der General Studies kann ein 5-wöchiges berufsorientiertes Praktikum absolviert werden, das mit einem Praktikumbereich abzuschließen ist. Für das Praktikum werden 6 CP vergeben.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt.

§ 4

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur / e-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten,
4. Referat, bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 10 bis 20 Seiten (ohne Anlagen) und einer Präsentation in einer Veranstaltung,
5. Projektarbeit, bestehend aus einem Referat auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 15 bis 30 Seiten (ohne Anlagen),
6. Praktikumbereich im Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Die Prüfungsleistungen folgender Veranstaltungen und Module im Bereich der General Studies werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet:

- Einführung in das Selbststudium
- Analyse von Wirtschaftsdaten
- Projektmanagement
- Schlüsselkompetenzen I
- Schlüsselkompetenzen II
- das berufsorientierte Praktikum

Diese Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Modulprüfung des Moduls „Ökonomische Rechnung“ besteht aus 2 Teilprüfungen. Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen gebildet.

(4) Die Studierenden haben sich grundsätzlich für die Prüfungen des Wintersemesters bis zum 15. Januar und für die Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Juni des jeweiligen Semesters anzumelden.

Zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters laut Studienplan müssen sich die Studierenden bis zum 15. November anmelden.

Mit der Anmeldung zur Erstprüfung sind die Studierenden automatisch zu allen Wiederholungsprüfungen angemeldet.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer oder die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(6) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(7) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist erst möglich, nachdem das Modul erneut angeboten wurde. Abweichend davon finden für die folgenden Module des 1. Fachsemesters beide Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum 10. Mai des laufenden Jahres statt:

- Ökonomische Rechnung
- Mathematik.

(8) Referate und Projektarbeiten können als Gruppenarbeiten mit bis zu vier Kandidaten und Kandidatinnen durchgeführt werden. Gruppengrößen mit mehr als vier Teilnehmern können in inhaltlich begründeten Fällen durch den Studiendekan zugelassen werden.

(9) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten. Für die Module „Ökonomische Rechnung“ und „Mathematik“ darf der Zeitraum für die Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht werden, werden laut Maßgabe des Anerkennungsplans anerkannt, den der Prüfungsausschuss beschließt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 6

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anhang 1 voraus.

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung der Aufbaumodule im Modulbereich „Vertiefte Betriebswirtschaftslehre“ sind mindestens 9 CP im Modulbereich „Basis der Betriebswirtschaftslehre“ nachzuweisen.

(4) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 140 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur als Einzelarbeit erstellt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es sind drei gebundene Exemplare und ein Exemplar in digitaler Form abzugeben.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten nicht übersteigen. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird der betreffenden Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und der Bachelorarbeit gebildet.

§ 9

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“
(abgekürzt: B. Sc.)

verliehen.

§ 10

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 4. April 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1: Prüfungsanforderungen

Anhang 1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Vollfach) der Universität Bremen vom 11.01.2006

Prüfungsanforderungen Vollfach Betriebswirtschaftslehre

Module	P/ WP	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer (in Minuten)	CP	Fach- semest er gem. STO
A: Fach Betriebswirtschaftslehre					
<i>Rahmenwissenschaften der Ökonomie (MB)</i>					
Mathematik	P	K e-Klausur	180 120-180	9	1
Recht	P	K	120	6	2
Statistik	P	K e-Klausur	180 120-180	9	2
<i>Basis der Volkswirtschaftslehre (MB)</i>					
Ökonomische Rechnung (Teil 1): "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"	P	K e-Klausur	60 45-60	3	1
Mikroökonomie	P	K e-Klausur	120 90-120	6	2
Makroökonomie	P	K e-Klausur	120 90-120	6	3
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	P	K e-Klausur	120 90-120	6	3
Wirtschafts- und Sozialpolitik	P	K e-Klausur	120 90-120	6	4
Finanzwissenschaft		K e-Klausur	120 90-120	6	5
<i>Basis der Betriebswirtschaftslehre (MB)</i>					
Ökonomische Rechnung (Teil 2): "Technik des betrieblichen Rechnungswesens"	P	K e-Klausur	60 45-60	3	1
Basismodul „Führungsprozesse“	P	K e-Klausur	120 90-120	6	1
Basismodul „Wertschöpfungsprozesse“	P	K e-Klausur	120 90-120	6	2
Basismodul „Informationswirtschaft I“	P	K e-Klausur	120 90-120	6	3
Basismodul „Informationswirtschaft II“	P	K e-Klausur	120 90-120	6	3
<i>Vertiefte Betriebswirtschaftslehre (MB)</i>					
Aufbaumodul „Führungsprozesse I“	P	K e-Klausur	180 120-180	9	4
Aufbaumodul „Informationswirtschaft I“	P	K e-Klausur	180 120-180	9	4
Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse I“	P	K e-Klausur	180 120-180	9	5
Projektmodul	P	PA		9	5
Aufbaumodul „Führungsprozesse II“ ¹⁾	WP	K	180	9	6
Aufbaumodul „Wertschöpfungsprozesse II“ ¹⁾	WP	K	180	9	6
Aufbaumodul „Informationswirtschaft II“ ¹⁾	WP	K	180	9	6
Bachelorarbeit	P			12	6

¹⁾ Von den 3 Aufbaumodulen des Wahlpflichtbereichs ist eines auszuwählen.

B: General Studies	P/ WP	Prüfungs- form	Prüfungs- dauer (in Minuten)	CP	Fach- semest er gem. STO
Einführung in das Selbststudium	P	k. V.	k. V.	3	1
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	P	K e-Klausur	120 90-120	6	1
Analyse von Wirtschaftsdaten	P	K e-Klausur	60 45-60	3	2
Module und Lehrveranstaltungen aus dem General Studies Pool	WP	k. V.	k. V.	6	3
Schlüsselkompetenzen I „Soziale/interkulturelle Kompetenzen“	P	k. V.	k. V.	6	4
Schlüsselkompetenzen II „Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik“	P	k. V.	k. V.	6	5
Praktikum	WP	Praktikums- bericht		6	5
Wirtschaftsethik	P	K e-Klausur	120 90-120	6	6
Projektmanagement	P	k. V.	k. V.	3	6

P – Pflichtbereich;

WP – Wahlpflichtbereich,

K – Klausur,

R – Referat,

PA – Projektarbeit (Referat auf der Grundlage einer schriftl. Ausarbeitung)

k. V. – keine Vorgabe;

MB – Modulbereich

Tabelle: Verknüpfung von Modulen

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls	ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des Moduls
Ökonomische Rechnung (1. Semester)	Basismodul Informationswirtschaft I (3. Sem) Makroökonomie (3. Sem)
Mathematik (1. Semester)	Basismodul Wertschöpfungsprozesse (2. Sem) Mikroökonomie (2. Sem)